Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10347 — Synthos/Trinseo (synthetic rubber business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 387/06)

1. Am 16. September 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Synthos S.A. (Polen), kontrolliert von Black Forest SICAV-SIF S.A. (Luxemburg),

— Synthesekautschuk-Geschäft von Trinseo S.A. (Luxemburg) („Übernahmeziel").

Synthos S.A. übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über einen Teil von Trinseo S.A.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Synthos S.A.: privat gehaltene Aktiengesellschaft mit Sitz in Oświęcim (Polen), die hauptsächlich in der Herstellung und dem Vertrieb einer breiten Palette chemischer Produkte tätig ist,

— Übernahmeziel: vor allem Herstellung und Vertrieb von synthetischem Kautschuk, insbesondere Styrol-Butadien-Kautschuk.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10347 — Synthos/Trinseo (synthetic rubber business)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").